

VD / Interpellation Huber-Wildhaus-Alt St.Johann / Louis Ivan-Nesslau / Vogel-Bütschwil-Ganterschwil vom 4. Juni 2024

## **Teurer Testbetrieb für einen Rufbus im Obertoggenburg – wie weiter?**

Antwort der Regierung vom 27. August 2024

Lukas Huber Wildhaus-Alt St.Johann, Ivan Louis-Nesslau und Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil stellen in ihrer Interpellation vom 4. Juni 2024 verschiedene Fragen zum derzeitigen Test-Betrieb eines Rufbuses im Obertoggenburg.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit Unterstützung des Bundesamtes für Energie bzw. der Koordinationsstelle für nachhaltige Mobilität des Bundes wird das Projekt «Mobilitätsökosystem Nesslau/Region Toggenburg» umgesetzt. Mit neuen Mobilitätsangeboten wird ausgelotet und getestet, ob diese für den ländlichen Raum nachhaltig und sinnvoll eingesetzt werden können. Die verschiedenen Massnahmen sollen zur Veränderung des Modalsplits beitragen. Ein Element ist das On-Demand-Angebot (Rufbus). Seit 11. Dezember 2023 läuft der Testbetrieb im Obertoggenburg. Die Region Toggenburg tritt gemeinsam mit den Gemeinden Nesslau und Wildhaus-Alt St.Johann als Besteller des Angebots auf. Sie arbeiten dabei mit der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB) als Partner für Mobilitätslösungen zusammen. Das Konsortium hat den Auftrag nach Einholung von zwei Angeboten an mybuxi vergeben. Mybuxi ist als Trägerverein organisiert und betreibt auch in anderen Regionen der Schweiz On-Demand-Angebote, so zum Beispiel in Belp, Herzogenbuchsee und im Gotthardgebiet. Die Regierung unterstützt den Pilotbetrieb im Obertoggenburg, um wertvolle Erfahrungen zu einem On-Demand-Angebot im ländlichen Gebiet sammeln zu können.

Zu den einzelnen Fragen:

*1./2. Ist der Betrieb des Rufbusses «mybuxi» mit den geltenden Rechtsbestimmungen zum öffentlichen Verkehr vereinbar? Falls nein, plant die Regierung gesetzliche Anpassungen zur Ermöglichung von dauerhaften Rufbus-Angeboten?*

Der Bund erlässt primär die Rechtsgrundlagen zum öffentlichen Verkehr. Massgebend sind insbesondere das Personenbeförderungsgesetz (SR 745.1), die Verordnung über die Personenbeförderung (SR 745.11) und die Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (SR 745.16). Sie gelten im Grundsatz auch für die sog. Bedarfs- oder On-Demand-Angebote.

Transportangebote, die zwar regelmässig und gewerbsmässig Personen befördern, jedoch ausschliesslich mit Fahrzeugen, die für den Transport von maximal neun Personen (einschliesslich Fahrperson) zugelassen sind, fallen nicht in das Personenbeförderungsregal. Die meisten On-Demand-Angebote können deshalb ohne eine vom Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilte Konzession oder eine kantonale Bewilligung für Personentransporte betrieben werden. Sie profitieren damit von gewissen Erleichterungen. So unterstehen sie z.B. nicht dem Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (SR 822.21).

Im Herbst 2023 publizierte das BAV einen Leitfaden<sup>1</sup> zu On-Demand-Angeboten. Darin werden die geltenden gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf On-Demand-Angebote erläutert.

Aufgrund der verwendeten Fahrzeuge fällt das mybuxi-Angebot nicht unter das Personenbeförderungsregal. Damit ist weder eine Konzession noch eine kantonale Bewilligung für Personentransporte notwendig. Hingegen fällt das Rufbus-Angebot mit der aktuell betriebenen Gefässgrösse nach Schweizerischem Strassenverkehrsrecht unter die Voraussetzungen gewerbsmässiger Personentransporte nach Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR 741.51). Aktuell wird die teilweise fehlende Fahrbewilligung umgangen, indem die Fahrgäste eine Vereinsmitgliedschaft abschliessen. Dafür müsste im bestellten öffentlichen Verkehr sicher eine andere Lösung gefunden werden. Ansonsten ist das Angebot grundsätzlich vereinbar mit den geltenden Rechtsbestimmungen zum öffentlichen Verkehr. Ein Anspruch auf eine Bestellung bzw. die Leistung von Abgeltungen ist damit aber nicht gegeben.

Für die ordentliche Bestellung von öffentlichen Verkehrsangeboten kommen im Kanton St.Gallen nach Angebotsstufen differenzierte Mindest- und Zielvorgaben in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und die Nachfrage zur Anwendung. Die meisten anderen Kantone begnügen sich mit den weniger strengen Vorgaben des Bundes. On-Demand- oder sog. Bedarfsangebote werden in der kantonalen Verordnung über den öffentlichen Verkehr (sGS 710.51) der Angebotsstufe 1 zugeordnet. In Bezug auf die Nachfrage wird in dieser tiefsten Angebotsstufe für neue Angebote bei der Linienbelastung<sup>2</sup> ein Wert von 3 vorgegeben. Diese Zielvorgabe mag im normalen Linienverkehr angebracht sein, für ein On-Demand-Angebot ist sie aber unerreichbar. Nach geltendem Recht können heute im ganzen Kanton St.Gallen keine neuen On-Demand-Angebote bestellt werden. Für eine Bestellung durch den Kanton müssten in der Verordnung die Zielvorgaben solcher Angebote reduziert oder Ausnahmeregelungen ermöglicht werden. Dies sieht die Regierung momentan nicht vor.

3. *Welche Beweggründe führten zur finanziellen Unterstützung des Kantons beim Rufbus-Testbetrieb?*

Pilotbetriebe erlauben es, neue Angebotsformen im öV zu prüfen. Vielleicht können solche Angebote helfen, z.B. in Randstunden teure Busleistungen zu ersetzen oder die heute fahrenden Busse besser auszulasten und damit Abgeltungen zu reduzieren. Erfahrungen mit On-Demand-Angeboten konnte der Kanton St.Gallen bisher nur mit dem Abendtaxi SALÜ in Wil sammeln. Dieses wurde bereits vor der Festlegung von strengen Zielvorgaben eingeführt. Die Mindestvorgaben werden eingehalten. Das SALÜ-Angebot beschränkt sich jedoch auf die Abendstunden und bedient ein städtisches Gebiet. Das mybuxi-Angebot im Obertoggenburg muss sich in einem ganz anderen Umfeld bewähren. Ohne einen längeren Testbetrieb lassen sich keine verlässlichen Aussagen über die Akzeptanz in der Bevölkerung, die tatsächliche Nachfrage und allfällige Schwierigkeiten beim Betrieb mit freiwilligen Fahrerinnen und Fahrern machen. Die Regierung unterstützt deshalb den Testbetrieb und will Erfahrungen und Erkenntnisse sammeln.

4. *Wie wird sichergestellt, dass dieses Rufbus-Angebot, welches von Geldern des Kantons profitiert, nicht private Taxi-Anbieter im Toggenburg konkurrenziert?*

Die Dienstleistung von mybuxi und eines Taxiunternehmens sind unterschiedlich. Mybuxi versucht Fahrten zu bündeln und somit mehrere Personen gleichzeitig zu transportieren.

<sup>1</sup> Abrufbar unter [www.bav.admin.ch/bav/de/home/publikationen/bav-news-blog/26-2023.html](http://www.bav.admin.ch/bav/de/home/publikationen/bav-news-blog/26-2023.html).

<sup>2</sup> Die Linienbelastung ergibt sich aus der Anzahl Personenkilometer je produktiven Kilometer und stellt damit die durchschnittliche Anzahl Passagiere im Fahrzeug dar.

Das mybuxi-Angebot könnte aber lokale Taxi-Anbieterinnen und -Anbieter im Obertoggenburg konkurrenzieren. Die Regierung gewichtet es aber höher, mit geeigneten On-Demand-Angeboten den Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs zu verändern, als wirtschaftliche Interessen Einzelner zu schützen. Ein On-Demand-Angebot kann einen spürbaren Einfluss auf die Attraktivität der Gemeinden haben und so auch die lokale Wirtschaft fördern. Sollte das Projekt dereinst in einen Regelbetrieb überführt werden, könnte die Zusammenarbeit mit den Taxiunternehmen gesucht werden.

5. *Wie wird sichergestellt, dass dieses Rufbus-Angebot nicht den klassischen öffentlichen Verkehr konkurrenziert?*

Der Rufbus soll den klassischen öV ergänzen. Ziel ist es sogar, den öffentlichen Verkehr insgesamt zu stärken. Mybuxi soll primär die heute nicht erschlossenen Gebiete bedienen und mit einer öV-Haltestelle oder dem Dorfzentrum verbinden (letzte Meile). Mybuxi ermöglicht damit Einheimischen und Gästen für die ganze Reisekette auf die Fahrt mit dem eigenen Auto zu verzichten.

Mit mybuxi sind aber auch Fahrten in Nachbarorte möglich, für die ansonsten allenfalls eine bestehende Buslinie benützt würde. Die Konkurrenzierung dürfte aus Sicht der Regierung aber sehr klein sein. Während mybuxi in den bisher frequenzstärksten Monaten jeweils rund 400 Passagiere beförderte, verzeichnete die Buslinie 790 in den Gemeinden Nesslau und Wildhaus-Alt St.Johann 2023 durchschnittlich 42'300 Nutzende je Monat.

Mit dem Testbetrieb soll auch das Optimierungspotenzial in Randstunden abgeschätzt werden können. Die Regierung sieht dies als Chance für einen effizienten öffentlichen Verkehr.

6. *Hat die Klangwelt Toggenburg den in der Botschaft zum Bau des Klanghauses versprochenen Busdienst organisiert? Wenn ja, per wann und wie sieht dieser aus?*

In der Botschaft zum Kantonsratsbeschluss über den Bau des Klanghauses Toggenburg vom 14. August 2018 (35.18.03) steht (Abschnitt 3.6.2): «...Der Busdienst wird von der Klangwelt Toggenburg zusammen mit Hotel- und Gastronomiebetrieben organisiert und steht auf Bestellung zur Verfügung...». Die Klangwelt hat mittlerweile den Status eines mybuxi-Partners. Partner erhalten einen eigenen Haltepunkt und können spezielle Angebote vereinbaren. Beispielsweise fahren die Mitarbeitenden der Klangwelt mit dem mybuxi zum Klanghaus. Die Klangwelt hat sich zur Kooperation entschlossen, um nicht ein anderes und konkurrenzierendes Angebot aufbauen zu müssen. Es wäre nicht zielführend, wenn das Obertoggenburg von mybuxi bedient wird und parallel dazu noch ein weiteres Busangebot die Schwendi frequentieren würde. Dank der Zusammenarbeit leistet die Stiftung einen Beitrag, damit sich das Mobilitätsangebot langfristig in der Region etablieren kann. Mit dem Rufbus von mybuxi erfüllt die Klangwelt Toggenburg die in der Botschaft zum Klanghaus vorgesehene Einführung eines Busdienstes. Darüber hinaus profitieren weitere Akteure in der Schwendi vom Angebot (z.B. Gastronomie, Hotellerie, Anwohnerschaft). Die Regierung erachtet es als grossen Vorteil, wenn die ohnehin notwendige Erschliessung des Klanghauses auch einen Nutzen für die einheimische Bevölkerung und den Tourismus im Obertoggenburg bringt. Deshalb will das zuständige Departement den Versuchsbetrieb bis Ende 2026 unterstützen, damit die Nachfrage des Klanghauses in die Beurteilung einfließen kann.

7. *Wie steht die Regierung zum heutigen Zeitpunkt grundsätzlich zur Frage, ob der Testbetrieb in ein dauerndes Angebot überführt werden soll? Wo sieht die Regierung die Vor- und Nachteile eines Rufbus-Angebots im Obertoggenburg?*

Das mybuxi-Angebot entspricht nicht einem klassischen Angebot des öffentlichen Verkehrs. Zurzeit werden die Anforderungen für eine reguläre öV-Bestellung des Kantons nicht erfüllt. Die Zielvorgaben in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und der Nachfrage werden nicht erreicht. Allerdings sind für einen definitiven Entscheid die durch den laufenden Testbetrieb gewonnenen Erkenntnisse aus dem Betrieb mit Freiwilligen sowie die Auswirkungen des Klanghauses noch zu berücksichtigen. Das Amt für öffentlichen Verkehr, die beiden Gemeinden, die Region sowie die Klangwelt und mybuxi stehen miteinander in Kontakt und tauschen sich aus. Ein Entscheid über eine Verlängerung der Testphase soll noch dieses Jahr gefasst werden. Der Entscheid über eine Einführung eines On-Demand-Angebots wird später gefällt.

Das On-Demand-Angebot kann auch ohne finanzielle Unterstützung des Kantons dauerhaft betrieben werden. Die nicht durch Tarifeinnahmen gedeckten Kosten müssen aber von den interessierten Nutzerinstitutionen und/oder den Gemeinden getragen werden. Ein definitives Angebot könnte ausgeschrieben werden.